

Vergabeverfahren
„Kardiotechnische Dienstleistungen“

Az.: 20261005

Bewerbungsbedingungen - Teilnahmewettbewerb

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist unzulässig. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

1.	Präambel	2
2.	Anwendbare Rechtsvorschriften / Vergabeunterlagen	2
3.	Teilnahmeantrag	3
4.	Eignungsprüfung	4
5.	Rückfragen	6
6.	Rügeobliegenheiten	7
7.	Nebenangebot	8
8.	Losaufteilung	8
9.	Vergabeart / Verfahrensablauf	8
9.1.	Voraussichtlicher Terminplan	8
9.2.	Verfahrensablauf	8
10.	Aufwandsentschädigung	9
11.	Gremien- und Bedarfsvorbehalt	10
12.	Gewährleistungsausschluss	10
13.	Geheimhaltung	10
14.	Bietergemeinschaften / Eignungsleihe / Nachunternehmer	10
15.	Zuschlagskriterien	11
16.	Nicht berücksichtigte Angebote	11
17.	Vergabekammer	12

1. Präambel

Die ausschreibende und den Zuschlag erteilende Stelle (Vergabestelle) und die Bieter schulden sich in diesem Vergabeverfahren aufgrund des vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses gegenseitige Rücksichtnahme und Loyalität. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die Vergabestelle hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Bieter unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten (ggf. auch als Beteiligte einer Bietergemeinschaft) an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preisabsprachen bezüglich des Vergabeverfahrens sind nicht zulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

Die Bieter werden darum gebeten, bei der Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebots die Formstrenge des Vergabeverfahrens besonders zu beachten, da Verstöße gegen die vergaberechtlichen Formalien mit der herrschenden Rechtsprechung mit dem zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren sanktioniert sein können. Insbesondere können wissentlich falsche Erklärungen in diesem Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren der Vergabestelle zur Folge haben.

Sämtliche Kommunikation in diesem Vergabeverfahren läuft über die bekanntgemachte Vergabepattform:

<https://www.deutsche-evergabe.de>

2. Anwendbare Rechtsvorschriften / Vergabeunterlagen

Die Vergabestelle verfährt bei dieser Auftragsvergabe gemäß dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Beginns des Vergabeverfahrens geltenden Fassung.

Die bereitgestellten Vergabeunterlagen untergliedern sich wie folgt:

Diese Bewerbungsbedingungen samt folgender Anlagen:

- Anlage 1 – Bewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb
- Anlage 2 – Leistungsbeschreibung, inkl.
 - Anlage 1 – Geräteübersicht
 - Anlage 2 – Verbrauchsmaterial
- Anlage 3 – Teilnahmeantragsvordruck

Unterlagen für die Angebotsphase - vorab zur Kenntnisnahme

- Anlage 4 – Beiblatt zur Angebotswertung
- Anlage 5 – Preisblatt
- Anlage 6 – Formblatt Verhandlungsbedarf

3. Teilnahmeantrag

- 3.1 Der Teilnahmeantrag ist gemäß den Bestimmungen dieser Bewerbungsbedingungen zu erstellen. Die unter Nr. 3.5 aufgelisteten Unterlagen sind zwingend mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Sämtliche Bestandteile des Teilnahmeantrags sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Dort, wo es sich nicht vermeiden lässt, ist auch die Verwendung von englischsprachigen Fachbegriffen / Textpassagen erlaubt. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (zum Beispiel sind Eintragungen mit Bleistift unzulässig).

- 3.2 Der Teilnahmeantrag ist durch Upload der Dokumente auf die Vergabeplattform der Vergabestelle in Textform nach § 126 b BGB unter dem Link:

<https://www.deutsche-evergabe.de>

unter Verwendung der ID:

20261005

bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Teilnahmefristende eingereicht werden

Freitag, den 14.0821.08.2026 um 11:00 Uhr.

Die Teilnahmeanträge müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Voraussetzung für die digitale Einreichung des Teilnahmeantrags ist die Registrierung auf der Internetseite der Vergabeplattform, sofern Sie dort nicht bereits registriert sind. In diesem Fall ist eine nochmalige Registrierung entbehrlich.

- 3.3 Die Teilnahmeanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

Der Bewerber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Teilnahmeantrags. Bewerber und deren Bevollmächtigte nehmen an der Öffnung der Teilnahmeanträge nicht teil.

- 3.4 Etwaige **Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen** des abgegebenen Teilnahmeantrags sind nur bis zum Ablauf der Teilnahmefrist möglich. Nach Ablauf der Teilnahmefrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Teilnahmeantrags nicht mehr möglich.
- 3.5 Mit dem Teilnahmeantrag haben die Bewerber zwingend folgende **Bestandteile** einzureichen:
- Ausgefüllte **Anlage 3** – Teilnahmeantragsvordruck in Textform gem. § 126 b BGB

4. Eignungsprüfung

Die Eignung der Bewerber wird anhand der nachfolgenden Eignungskriterien und Eignungsnachweisen von der Vergabestelle geprüft:

4.1 Befähigung zur Berufsausübung

- Erklärung über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist. Oder – sofern zutreffend – Eigenerklärung des Bieters/Mitglied der Bietergemeinschaft, dass nach der Maßgabe der jeweiligen Landesrechtsvorschriften keine Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister für den Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft bestehen bzw. erforderlich sind.
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB und § 19 MiLoG.
- Eigenerklärung zum Verbot von Auftragserteilungen an russische Unternehmen gemäß den EU-Sanktionen gegen Russland
- Eigenerklärung zur Einhaltung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Bei Bewerbergemeinschaften sind diese Erklärungen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Beruft sich ein Bewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten, sind die Erklärungen auch bezogen auf den Dritten auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen.

4.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Nachweis (Kopie) einer bestehenden, aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von **mindestens 5.000.000 EUR für Personenschäden, mindestens 500.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden** und von **mindestens 150.000 EUR für den Verlust von Schlüsseln für Schließanlagen** jeweils pro Schadensfall oder Eigenerklärung des Bieters, dass er im Auftragsfall bereit ist, eine solche Versicherung auf erstes Anfordern des Auftraggebers abzuschließen. Im Falle der Erklärung zum Abschluss im Auftragsfall ist auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärung eines Versicherers beizufügen, dass dieser zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit dem Unternehmen bereit ist.

4.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Abgabe einer entsprechenden Eigenerklärung über das Erfüllen von folgenden international anerkannten Standards und das Bestehen der entsprechend zugehörigen Zertifizierungen (Mindestanforderung):

ISO 13485 oder gleichwertig

Zusätzlich mit Abgabe des Teilnahmeantrags sind auf eigener Unterlage entsprechende Belege zum Nachweis der Zertifizierung vorzulegen. Die Gleichwertigkeit der Zertifizierung ist vom Bieter nachzuweisen.

- Eigenerklärung zur Qualifikation Fachpersonal:
Angabe der technischen Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden.

Es sind **fünf Vollzeit-Kardiotechniker** für den Kernzeit-Betrieb zur Verfügung zu stellen, die für die lokalen Anforderungen eingearbeitet sind. Diese sind nach Auftragserteilung vor Aufnahme der Leistung zu benennen und müssen die untenstehenden Mindestanforderungen erfüllen.

Mindestanforderungen:

- Abschluss an der Akademie für Kardiotechnik in Berlin und/oder Ingenieursdiplom für Biomedizinische Technik / Medizintechnik / Bio- Ingenieurwesen Perfusionstechnik / oder langjährige Erfahrung (mindestens 10 Jahre) mit Nachweis der entsprechenden praktischen Tätigkeiten und Referenzen, vorzugsweise Absolventen mit einer Anästhesie- und Intensivausbildung. Im Allgemeinen wird ein Zertifikat nach EBCP erwartet.
 - Erfahrung aus mehr als 500 selbständig und eigenverantwortlich durchgeführten Perfusion mit der HLM.
 - Leitung mit organisatorischer und personeller Leitungserfahrung
 - Erfahrung mit PC-gestützten Datenbanksystemen in der Herzchirurgie
 - Allgemeine PC- und Netzwerkkennnisse (Windows office)
 - Erfahrung im Umgang mit den Systemen:
 - Ventricel Assist Device (VAD)
 - INTRA AORTALE BALLONPUMPE (IABP)
 - ECMO/ECLS
 - Minimal-invasive Herzchirurgie
 - Intraoperative Hämofiltration, Postfiltration
 - spezielle Perfusionstechniken nach Anforderung der Klinik/ Abteilung
 - Schulung gem. MedGV und MPG an den vertragsgemäß einzusetzenden Geräten
 - Möglichkeit der problemlosen mündlichen und schriftlichen Verständigung in deutscher Sprache
 - Erfüllung der Impfanforderungen des Auftraggebers (Hepatitis A/B, Masern/Mumps/Röteln, Varizellen, Tdap-IPV, Influenza)
- Eigenerklärung zur Anzahl der fest angestellten Kardiotechniker:
Angabe der **Anzahl der fest angestellten Kardiotechniker** des Auftragnehmers.

Mindestanforderung: Der Auftragnehmer muss mindestens 15 fest angestellte Kardiotechniker unter Vertrag haben.

- Referenzen:
Vorlage von **mindestens einer (1) geeigneten Referenz** über früher erfolgreich ausgeführte Aufträge der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten, mit dem Ausschreibungsgegenstand vergleichbaren Leistungen.

Jedes Referenzprojekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen

Hinweis: Mindestanforderungen für das Referenzprojekt; (M.1) bis (M.4) müssen kumulativ im Referenzprojekt erfüllt sein, damit die Referenz berücksichtigt wird bzw. wertbar ist

(M.1): Das Referenzprojekt muss mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Referenzprojekt kardiotechnische Dienstleistungen als integrierte Volldienstleistung zum Inhalt hat.

(M.2): Der Abschluss des Referenzprojekts muss innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt sein (Stichtag ist der ~~14.08.21.08.~~2026).

Hinweis: Noch nicht abgeschlossene Referenzprojekte werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt bzw. gewertet werden nur abgeschlossene Referenzprojekte. Der Abschluss des Referenzprojekts darf, gerechnet vom 14.08.2026, nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(M.3): Das Referenzprojekt muss einen HLM-Betrieb (Herz-Lungen-Maschinen-Betrieb) von mindestens 1.000 Operationen pro Jahr umfassen.

Hinweis: Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt über die tatsächliche Vertragslaufzeit.

(M.4): Das Referenzprojekt muss eine erbrachte Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten aufweisen.

Die Referenzprojekte müssen in einer Gesamtschau folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Hinweis: Mindestanforderungen müssen nicht kumulativ in einem Referenzprojekt erfüllt werden; (M.5) und (M.6) muss in einer Gesamtschau aller vorgelegten Referenzen erfüllt werden

(M.5): Mindestens ein Referenzprojekt muss gegenüber einem Krankenhaus mit eigenständiger herzchirurgischer Abteilung erbracht worden sein. Als Einrichtungen mit eigenständiger herzchirurgischer Abteilung gelten Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung und der Maximalversorgung (einschließlich Universitätsklinika) mit einem eigenständigen herzchirurgischen Operationsprogramm.

(M.6): Mindestens ein Referenzprojekt muss einen HLM-Betrieb von mindestens 1.200 Operationen pro Jahr umfassen.

Hinweis: Die Vorlage weitere Referenzprojekte fließt in die Bewertung ein (s. Bewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb).

Die Vergabestelle ist berechtigt und verpflichtet, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten, falls ihr Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangen, die eine Neubewertung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Gesetzestreue des betreffenden Bieters erforderlich machen (§ 122 GWB).

Hinweis zur Abfrage beim Wettbewerbsregister:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

5. Rückfragen

Rückfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die Nachrichtenfunktion innerhalb der Vergabeplattform bis spätestens zum

Freitag, den ~~07.08.14.08.~~2026, 11:00 Uhr

zu stellen. Mündliche oder telefonische Rückfragen werden nicht beantwortet. Nach dieser Frist eingehende Rückfragen gelten als nicht rechtzeitig gestellt und werden unter Beachtung der entsprechenden vergaberechtlichen Entscheidungspraxis bearbeitet. Fragen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

Die Bewerber erhalten keine Eingangsbestätigung. Sollte eine Antwort auf die von dem Bewerber gestellte Rückfrage innerhalb einer Woche nicht erfolgt sein, hat der Bewerber hierauf hinzuweisen. Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Beantwortung der gestellten Rückfrage(n) innerhalb der Wochenfrist.

Die Veröffentlichung der Fragen und Antworten auf die Bewerberfragen erfolgt in anonymisierter Form transparent und diskriminierungsfrei an alle registrierten Bewerber auf der Internetseite über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Erstellung des Teilnahmeantrags in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Es liegt in der Verantwortung interessierter Unternehmen, die Einstellung von aktualisierten Informationen und Dokumenten bis zum Ablauf der Teilnahmefrist (vgl. IV.2.2) der Bekanntmachung auf

<https://www.deutsche-evergabe.de>

zur Kenntnis zu nehmen; eine Benachrichtigung über eine solche Einstellung erfolgt nicht, außer die Unternehmen haben sich freiwillig registriert (vgl. § 9 Abs. 3 VgV).

6. Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Herunterladen von der Vergabeplattform zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen, damit der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit verbleibt, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Teilnahmeantrags- oder Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Bieters nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

7. Nebenangebot

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8. Losaufteilung

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

9. Vergabeart / Verfahrensablauf

Der Auftraggeber schreibt den Auftrag im Wege eines **Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb** gemäß § 17 VgV aus.

9.1. Voraussichtlicher Terminplan

Für das Vergabeverfahren ist nachfolgender zeitlicher Rahmen geplant:

Absendung der Auftragsbekanntmachung:	14.07.2026
Frist für Bewerberfragen (Teilnahmewettbewerb) bis:	Freitag, den 07.08. 14.08.2026 um 11:00 Uhr
Ablauf der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge:	Freitag, den 14.08. 21.08.2026 um 11:00 Uhr
Voraussichtlicher Termin zur Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Erstangebots:	28.08. 04.09.2026
Ablauf der Frist zur Abgabe der verbindlichen Erstangebote:	28.09. 05.10.2026 um 11:00 Uhr
Ggf. Verhandlungen / Bietergespräche auf Grundlage der Erstangebote:	12.10. 19.10. – 15.10. 22.10.2026
Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebots:	22.10. 29.10.2026
Ablauf der Frist zur Abgabe des finalen, verbindlichen Angebots:	05.11. 12.11.2026 um 11:00 Uhr
Versand der Informationen nach § 134 GWB:	12.11. 19.11.2026
geplante Zuschlagserteilung:	23.11. 30.11.2026

Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bietern kurzfristig mitgeteilt. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstigen Entschädigungsansprüchen.

9.2. Verfahrensablauf

Auftragsbekanntmachung und Teilnahmewettbewerb

Das Vergabeverfahren beginnt mit Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und folglich der Aufforderung an alle interessierten Unternehmen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

Nach Abgabe des Teilnahmeantrags werden aus dem Kreis der Bewerber, die die Anforderungen an die Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit, § 42 VgV, §§ 122 bis 125 GWB) formell und materiell erfüllen, **fünf (5) Bewerber** ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert (§ 51 Abs. 1 VgV). Eine solche Reduzierung des Teilnehmerkreises erfolgt nur, sofern eine ausreichende Anzahl an geeigneten Bietern vorhanden ist. Die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter erfolgt nach der **Anlage Bewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb**.

Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots

Die für die Angebotsphase ausgewählten Bewerber werden vom Auftraggeber zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, vor der Aufforderung zur Abgabe des verbindlichen Erstangebots die Vergabeunterlagen zu überarbeiten.

Verhandlungen mit den Bietern / Bietergespräch

Der Auftraggeber lädt sämtliche Bieter, die ein verbindliches Angebot abgegeben haben, zu Verhandlungs- / Bietergesprächen ein. Die Bieter erhalten mit der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots die Gelegenheit, dem Auftraggeber Themen für die anstehenden Verhandlungs- / Bietergespräche vorab mitzuteilen (Anmeldung Verhandlungsbedarf).

Der Auftraggeber behält sich vor, nach Abschluss der ersten Verhandlungsrunde die Vergabeunterlagen zu überarbeiten und insbesondere die Bewertungsmatrix zu detaillieren und die Bieter erneut zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Aufforderung zur Abgabe eines finalen, verbindlichen Angebots

Die Bieter erhalten nach Abschluss der Verhandlungen / Bietergespräche eine Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes. Die finalen Angebote sind verbindlich.

Beendigung des Verfahrens

Der Auftraggeber wird anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot ermitteln und anschließend den Zuschlag erteilen.

Vorbehalt

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote (Erstangebote) zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen (vgl. § 17 Abs. 11 VgV). Grundlage hierfür wäre die Wertung der Angebote nach den übersandten Zuschlagskriterien (Wertungsmatrix) ohne Einbeziehung der Verhandlungsvorschläge der jeweiligen Bieter.

Der vom Bieter mit dem Erstangebot mitgeteilte Verhandlungsbedarf ist nicht Bestandteil des Erstangebots. Das Erstangebot muss zuschlagsfähig sein.

10. Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung des Angebots steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwands zu. Dies gilt insbesondere für den

Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben oder auf die Vergabe verzichtet wird. Die Abgabe der Vergabeunterlagen an die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ist nicht kostenpflichtig; Vervielfältigungskosten werden von den Bietern nicht gefordert.

11. Gremien- und Bedarfsvorbehalt

Es wird darauf hingewiesen, dass aus veränderten – zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Gremien- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens oder Vertragsabschluss. Ein Kontrahierungszwang für die Vergabestelle besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, gemäß § 63 Abs. 1 VgV das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass die für die Beschaffung vorhandenen Förder- und Haushaltsmittel durch die Angebote überschritten werden.

12. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür, soweit rechtlich zulässig, keine Garantie oder Gewährleistung für aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennbare Fehler. Die Bieter haben die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle zu beantragen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

13. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zuwiderhandlungen können Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Der Bieter hat sämtliche Bestandteile seines Teilnahmeantrags/Angebots, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, als solche zu kennzeichnen. Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Teilnahmeanträgen/Angeboten der Bieter vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden.

14. Bietergemeinschaften / Eignungsleihe / Nachunternehmer

Soweit sich Unternehmen mit anderen Unternehmen zu Bietergemeinschaften zusammenschließen oder dritte Unternehmen für die Auftragsdurchführung hinzuziehen, gelten die in der EU-Bekanntmachung bestimmten Verfahrensbedingungen. Es sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung bzw. Neubildung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern bzw. Neubildung) nach Präqualifikation und/oder Teilnahmeantrags-/Angebotsabgabe bis zur Erteilung des Zuschlags muss der Vergabestelle gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Teilnahmeantrags-/Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Bietergemeinschaft bzw. ihres Angebots.

Beabsichtigt der Bieter / die Bietergemeinschaft, Nachunternehmer (keine bloßen Lieferanten, Zulieferer usw.) einzusetzen, so hat er die betreffenden Teile des Auftrages in seinem Angebot anzugeben.

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 47 VgV der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen („Eignungsleihe“). Der Bieter hat den/die Eignungsleihe-Unternehmen zu benennen und die unter 4.1 aufgeführten Unterlagen auch für den Dritten beizufügen. Des Weiteren hat er die in 4.2 genannten Unterlagen jeweils in dem Umfang für den Dritten beizufügen, wie sich auf die Eignung des Dritten bezogen werden soll. Sofern sich die Eignung auch auf Eignungskriterien nach 4.2 beziehen soll, wird ergänzend auf § 47 Abs. 1 S. 3 VgV hingewiesen. Erfüllt ein Dritter das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegt bei diesem ein Ausschlussgrund gem. §§ 123, 124 GWB vor, muss der Bieter den Dritten innerhalb einer von der Vergabestelle zu bestimmenden Frist ersetzen.

Der Auftraggeber behält sich vor, nach Angebotsabgabe, die für den Zuschlag vorgesehenen Bieter mit Fristsetzung aufzufordern, einen Verpflichtungserklärung etwaiger Eignungsleihegeber/Nachunternehmer für die im Angebot bezeichneten Leistungsbereiche vorzulegen.

15. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dies wird anhand folgender Zuschlagskriterien mit der angegebenen Gewichtung ermittelt:

Preis: 100 %

	Zuschlagskriterium	Gewichtung	Maximal erreichbare Punkte
1	Preis	100%	100
	Summe	100%	100

Die Anlage Beiblatt zur Angebotsauswertung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen - vorab zur Kenntnis für die spätere Angebotsphase.

16. Nicht berücksichtigte Angebote

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Vergabestelle durch eine Mitteilung gemäß § 134 Abs. 1 und 2 GWB spätestens 10 Tage (Benachrichtigung per E-Mail und/oder über die Vergabeplattform) vor Zuschlagserteilung in Textform informiert.

Die Vergabestelle weist insoweit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 134 Abs. 1 und 2 GWB hin:

„(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der

Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.“

17. Vergabekammer

Die Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die

Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

E-Mail: Vergabekammer@rpda.hessen.de

Tel.: +49 (6151) 12 6603

Fax.: +49 (6151) 12 5816

Internet-Adresse: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/%c3%b6ffentliches-auftragswesen/vergabekammer>

wenden.
